



stadt essen  
DER OBERBÜRGERMEISTER

23.12.1999

An den  
Präsidenten  
des Landtags NW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Betr.: Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320**

**Bezug: Schreiben vom 16.11.1999, Geschäftszeichen II.1.F**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die in der Zeit vom 12.01. bis 14.01.2000 stattfindende öffentliche Anhörung übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Essen zum o.a. Gesetzentwurf mit der Bitte, diese auch allen Mitgliedern des Landtages zuzuleiten.

Die Ausführungen zu den Artikeln 32 und 33 werden nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Reiniger

# **Stellungnahme der Stadt Essen**

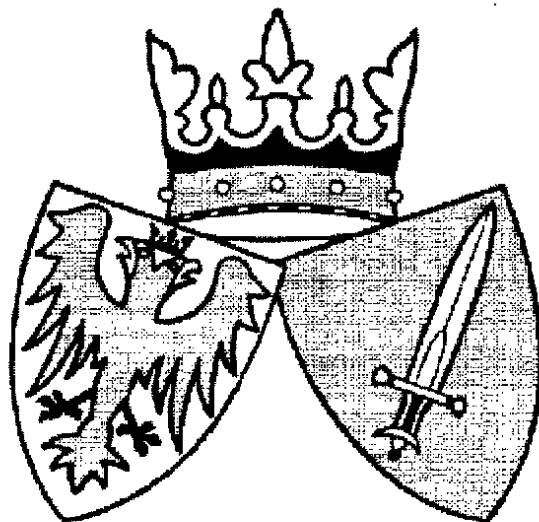
**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Drucksache 12/4320**

**Zweites Gesetz zur Modernisierung**

**von Regierung und Verwaltung in**

**Nordrhein-Westfalen**



## Allgemein

Der Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes gibt Anlass, zunächst grundsätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes beschäftigt sich vor allem mit der Neuordnung der staatlichen Verwaltung und intendiert zugleich eine deutliche Trennung von staatlichen und kommunalen Aufgaben. Das hat die Verlagerung zahlreicher Aufgaben, die bislang von der staatlichen Verwaltung oder den bisherigen Landschaftsverbänden wahrgenommen wurden, auf Kreise und Gemeinden zur Folge. Eine entsprechende Finanzierungsregelung enthält der Entwurf entgegen Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung nicht, wonach das Land bei der Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden „gleichzeitig“ Kostendeckungsregelungen zu treffen hat. Ausweislich der Begründung soll aber der Aufgabenverlagerung vom Staat auf die Kommunen eine entsprechende Finanzierungsregelung folgen.

Sollte es zu einer Realisierung des 2. Modernisierungsgesetzes kommen, fordert die Stadt Essen eine entsprechende Finanzierungsregelung gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung zu treffen.

2. Die Stadt Essen schließt sich den Intentionen des Städtetages NRW zum 2. Modernisierungsgesetz an, insbesondere zu den beabsichtigten Änderungen in den Bereichen
  - Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung
  - Bundessozialhilfegesetz
  - Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

**zu Artikel 3****Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung**

Die Stadt Essen wendet sich mit Nachdruck gegen die geplante Überleitung der Straßenbauverwaltung auf die Landesregierung.

Es ist zu erwarten, dass das Land für die Aufgabenerfüllung kommunale Gelder einfordert und diese Gelder in Höhe von 300 - 500 Mio. DM aus dem kommunalen Steuerverbund entnimmt. Eine solche Entnahme würde für die Stadt Essen Minder-einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen von bis zu 14,7 Mio. DM bedeuten.

Die Stadt Essen bekräftigt deshalb nochmals folgende Forderungen:

- Keine finanzielle Beteiligung der Kommunen an staatlichen Aufgaben und damit keine Kürzungen des Steuerverbundes für den kommunalen Finanzausgleich  
sowie
- Volle Entschädigung bei einem Übergang von Vermögenswerten in das Eigentum des Landes.

**zu Artikel 11****Änderung des Landesabfallgesetzes**

Die zentrale Zusammenführung wird begrüßt. Die vorgesehene Regelung des erforderlichen Datenumfangs und die Festlegung der einheitlichen adv-fähigen Form erscheint angesichts der unterschiedlichsten Datensysteme auch dringend notwendig.

Die Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung sollte unter Beteiligung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte erfolgen und u.a. Kostenregelungen / Nutzungsregelungen für ADV - Lizenzen enthalten.

**zu den Artikeln 17, 18 und 19****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes****Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes****Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes**

Die Stadt Essen fordert die Beibehaltung des bisherigen Systems, da

- es sich inhaltlich bewährt hat,
- punktuelle Verbesserungen im bestehenden System möglich sind und
- ein dauerhafter finanzieller Ausgleich bei Aufgabenübertragung nicht realistisch ist und damit eine weitere finanzielle Schwächung der Großstädte einhergehen würde:

Die finanziellen Folgewirkungen der mit den Artikeln 17, 18 und 19 vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerungen können noch nicht abschließend eingeschätzt werden, die Belastungen für die Stadt Essen werden aber deutlich über 20 Mio. DM liegen.

Diese erheblichen Belastungsverschiebungen müssten durch geeignete Finanzausgleichsoperationen aufgefangen werden. Dies würde bedeuten, dass die bisherigen Ausgleichsfunktionen und Ausgleichswirkungen der Kreisumlage und der Landschaftsumlage durch adäquate Regelungen im System des kommunalen Finanzausgleichs fortgeschrieben werden müssten.

Sollte es dennoch zu den beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerungen kommen, fordert die Stadt Essen, dass ein voller finanzieller Ausgleich parallel mit der Aufgabenverschiebung auf den kommunalen Raum bzw. innerhalb des kommunalen Raums erfolgt. Sie besteht dann darauf, dass entsprechende Regelungen konzipiert und beschlossen werden, bevor die in Frage stehenden Aufgabenverlagerungen zusätzliche Lasten für die Stadt auslösen.

**zu Artikel 23****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

Sollten die bisher durch den Landschaftsverband Rheinland als Landesbetreuungsbehörde durchgeführten Aufgaben als neue Pflichtaufgabe der Kommune zufließen, hat dies Auswirkungen auf den derzeitigen Personalhaushalt. Für die durch zusätz-

lich wahrzunehmende Aufgaben entstehenden Mehraufwendungen wird eine gleichzeitige Kostendeckungsregelung gefordert.

#### zu Artikel 26

##### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Die Oberen Umlegungsausschüsse haben sich als Widerspruchsbehörde bewährt, da die weitaus überwiegende Anzahl von Widersprüchen in diesem Rechtszug abschließend durch einvernehmliche Regelungen oder durch Widerspruchsbescheide geregelt werden. Der Umlegungsbetroffene hat die Gelegenheit, sein Anliegen einem Ausschuss, der mit unabhängigen Fachleuten besetzt ist, vorzutragen. Ihm bleibt im ersten Rechtszug der formale Weg zum Gericht erspart. Es handelt sich somit um ein bürgerfreundliches Verfahren. Die Gerichte werden erheblich entlastet.

Die Stadt Essen spricht sich daher nachdrücklich für die Beibehaltung der Oberen Umlegungsausschüsse aus. Gegebenenfalls wäre es aus Kostengründen denkbar, die Aufgaben auf zwei Obere Umlegungsausschüsse zu konzentrieren.

#### zu Artikel 28

##### **Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger**

In Artikel 28 ist vorgesehen, dass bei Aufgabenverlagerung auf Kreise und kreisfreie Städte Beamte der Landschaftsverbände entsprechend der von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben anteilig von den neuen Trägern zu übernehmen sind. Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende der Landschaftsverbände soll entsprechendes gelten.

Die Stadt Essen stellt sich seit vielen Jahren den Zwängen der Haushaltskonsolidierung und betreibt hierzu u.a. einen erheblichen Personalabbau, der zunehmend mit einer Rückführung bzw. der Einstellung von Aufgaben einhergeht. Sie sieht sich daher grundsätzlich nicht in der Lage, zusätzlich Aufgaben und Personal zu übernehmen. Sollte sie hierzu verpflichtet werden können, dürfen die dadurch anfallenden Kosten keinesfalls auf die im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Personaleinsparungsquoten angerechnet werden.

Das Gesetz regelt, dass für Beschäftigte, die auf das Land übergehen, Einkommensdifferenzen, die sich aus dem bisherigen Tarifrecht ergeben, durch eine besitzstandswahrende Zulage ausgeglichen werden, die zukünftig abgeschmolzen wird. Diese Regelung muss für alle aufnehmenden Körperschaften gelten.

Übereinstimmend mit dem Arbeitgeberverband NW ist auch für die Stadt Essen keine Notwendigkeit erkennbar, einen Überleitungstarifvertrag abzuschließen. Sie wird einem solchen Tarifvertrag nicht beitreten und erwartet, dass von dem Abschluss abgesehen wird.

#### **zu Artikel 29**

#### **Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger**

In Artikel 29 ist vorgesehen, dass das zur Aufgabenerfüllung erforderliche bzw. bestimmte Vermögen auf den neuen Aufgabenträger übergeht. Hier kann streitig werden, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Vermögensgegenstände zur Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. bestimmt sind.

Für den Fall, dass das Gesetzesvorhaben weiterverfolgt wird, sollte die Vorschrift insoweit präzisiert werden. Weiterhin sollten die Gemeinden die Übernahme solcher Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) ablehnen können, die sie nicht benötigen.

#### **zu den Artikeln 32 und 33**

#### **Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

#### **Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr**

Stellungnahme wird nachgereicht.